

**4. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den
Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin
(4. ÄTV TV-N Berlin)
vom 12.03.2010**

Abschluss: 12.03.2010
Gültig ab: 01.09.2009

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

und

der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand,

wird folgendes vereinbart:

Vorbemerkung

Die Anlage 5 zum TV-N Berlin gilt entsprechend ihrem Geltungsbereich für den Gelegenheitsverkehr nach § 46 ff. PBefG. Darunter fällt nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auch der Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen.

In § 3 Abs. 4 Satz 2 der Anlage 5 TV-N Berlin ist für den Fall der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit eine Begrenzung für den Stadttourismus sowie den Reiseverkehr bei Einmann- und Zweimannbesetzung vereinbart. Eine Begrenzung für den Mietwagenverkehr war bislang nicht enthalten. Im Sinne der Rechtsklarheit und zur Gleichbehandlung der Beschäftigten wird für den Mietwagenverkehr ebenfalls eine Begrenzung auf 14 Stunden vereinbart.

§ 1

Änderung von § 3 Abs. 4 Satz 2 der Anlage 5 TV-N Berlin

§ 3 Abs. 4 Satz 2 der Anlage 5 TV-N Berlin wird ergänzt und lautet nunmehr wie folgt:

(4) (...) „Dabei darf die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft im Stadttourismus 12 Stunden, im Reiseverkehr bei Einmannbesetzung sowie im Mietwagenverkehr 14 Stunden und im Reiseverkehr bei Zweimannbesetzung 20 Stunden nicht überschreiten.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Berlin, 12. März 2010



Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand



Frank Stöhr
1. Vorsitzender